Abschrift

Betreff: Baulinienplan Staffels.

Für die zukünftige Bebauung des Staffelsgeländes wird auf Grund der ortspolizeilichen Bauvorschriften für das Stadtgebiet Bad Kissingen vom 1.1o.1936 und der darin angeführten Gesetze und Verordnungen, ferner unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die V.O. über die Regelung der Bebauung vom 15.2.36 (Reichs- G.Bl.I. S. 104) und der V.O. über Baugestaltung vom 1o.11.36 (R.G.Bl. I.S. 938) folgende

Ortspolizeiliche-Vorschrift

1.) Für das Baugebiet am Staffels liegt der Plan des Stadtbauamtes vom 3o.1o.35 zugrunde. Es wird begrenzt im Osten durch den Ochsenweg, im Süden durch die Höhe Straße, im Westen durch die Rosenstraße und die dort bereits bestehende Bebauung der Anwesen Deinhart, Landstorfer, Hüllmantel, im NOrden durch den bestehenden Wirtschaftsweg (im Plan mit 15 und 15 a bezeichnet.)

2.) Für das Baugebiet gilt die offene Bauweise, die Bebauungsmöglichkeiten an den verschiedenen Straßenzügen richten sich nach den Einzeichnungen der vorderen und hinteren Bebauungsgrenze des vorgenannten Planes vom 3o.1o.35.

3.) Die Straßen 25, 26 und 30 sind zweigeschossig, (d.h. Erd- und Obergeschoß) zu bebauen. Für die übrigen Straßenzüge ist eine eingeschossige Hangbebauung, (d.H. Erd- und ausgebautes Dachgeschoß) vorgeschrieben. Die Möglichkeit des Ausbaues des Untergeschosses, welches sich in der Hangbebauung ergibt, richtet sich nach BO § 27. Der Ausbau des Dachgeschosses richtet sich in beiden Fällen nach § 5 I, Punkt 4 der ortspolizeilichen Bauvorschriften für das Stadtgebiet Bad Kissingen vom 1.1o.1936.

4.) Die Gebäudeabstände betragen in den Straßenzügen 30:15 m, 26 und 25 : 20 m, in den übrigen Straßenzügen mindestens 25 m. Nachbarliche Vereinbarungen über abweichende Austeilung der Gebäudeabstände nach § 4, Punkt 8 der ortspol. Bauvorschriften sind möglich.

5.) Die Gebäude sind grundsätzlich parallel zum Hang zu stellen.

6.) Die Hauptgesimshöhe, Dachneigung, Dachhöhe und Firstlänge ist bei annähernd gleicher Gebäudetiefe innerhalb eines Straßenzuges beizubehalten, ferner auch die Dachdeckungsart.

Die Baupolizeibehörde bestimmt die Maße usw. jeweils bei Vorlage des ersten Baugesuches innerhalb eines Straßenzuges.

Für die eingeschossige Bebauung werden Satteldächer zur Bedingung gemacht mit Giebelausbildung, Dachaufbauten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Dächer unter 35 Grad werden grundsätzlich nicht genehmigt.

7.) Kraftwageneinstellhallen sind bei der Planung der Häuser von vornherein einzubeziehen. Falls dieselben an die seitlichen Grundstücksgrenzen zu stehen kommen, ist ein Zusammenbau mit dem Nachbar vorzusehen, der sich nach § 4 Punkt 9 c, d der ortspolizeilichen Bauvorschriften zu richten hat. Einsenkungen, um die Einstellräume im Keller oder Untergeschoß unterzubringen, sind zu vermeiden, es sei denn, dass sich bei der Hangbebauung eine ebenerdige Zufahrt ermöglichen läßt.

8.) Die Einrichtung von Kleinviehställen, gewerblichen oder handwerklichen Betrieben, insbesondere mit Kleinmotoren, Lagerplätzen und dergleichen, sowie die Aufstellung von Schuppen, Holzhallen und ähnlichen Nebengebäuden, allenstehende Antennenmasten aus Holz sind für das Baugebiet am Staffels ausdrücklich verboten.

9.) Die Vorgärten sind besonders pfleglich anzulegen und zu unterhalten; auf § 8 Punkt 3 der ortspolizeilichen Bauvorschriften wird ausdrücklich verwiesen. Die Einfriedigungen der Vorgärten, bzw. Grenzeinrichtungen an der Nachbargrenze, sind nach den ortspol. Bauvorschriften § 8 Punkt 4 bis 8 zu gestalten.

10.) Dem Plan irgendwie entgegenstehende ältere Baulinien haben keinerlei Gültigkeit mehr.

11.) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften oder gegen Anordnungen, die hierauf begründet sind, werden nach § 17 der ortspolizeilichen Bauvorschriften bestraft.

Bad Kissingen, den 22. Juli 1937./ 1.8.1938

Der Bürgermeister der Stadt:

gez. Dr. Pollwein
Oberbürgermeister

gez. Hörold.

Bad Kissingen

Der Gleichlaut vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.
Bad Kissingen, den 14. März 1949

Stadtrat
i.A.